

Landgericht München I

Az.: 4 HK O 14903/24



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch: [REDACTED] (Vorstand),
Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Metiner Serhan, Mittenheimer Straße 66, 85764 Oberschleißheim

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 4. Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende Richterinnen am Landgericht [REDACTED], den Handelsrichter [REDACTED] und den Handelsrichter [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.12.2025 am 23.02.2026 folgendes

Endurteil

- I. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbraucher telefonisch zu dem Zweck anzurufen und/oder anrufen zu lassen, mit dem Verbraucher nach entsprechender Beratung einen Vertrag über die Lieferung und Montage einer Photovoltaikanlage zu schließen, wenn der Verbraucher dem Beklagten zuvor nicht eine ausdrückliche Einwilligung in den Erhalt eines solchen Werbeanrufs erteilt hat, wie geschehen zu Lasten des Verbrauchers [REDACTED]
- II. Dem Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer I. genannte Unterlassungsverpflichtung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,-- (ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Wochen) oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.
- III. Im Übrigen wird die Klage, soweit sie nicht bereits zurückgenommen wurde, abgewiesen.
- IV. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 3/4, die Beklagte 1/4.
- V. Das Urteil ist hinsichtlich Ziffer I. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 5.000,--, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger, die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg, wendet sich zuletzt noch dagegen, dass der Beklagte Verbraucher ohne Einwilligung zum Zwecke der Lieferung und Montage von Photovoltaikanlagen anruft oder anrufen lässt (sogenannte Cold Calls) und nicht über das gesetzliche Widerrufsrecht von Verbrauchern informiert.

Der Kläger ist eine gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 UWG klagebefugte und in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragene Einrichtung.

Der Beklagte vermarktet bundesweit Photovoltaikanlagen an Verbraucher.

Im August 2024 kam es zwischen dem Zeugen [REDACTED] Außendienstmitarbeiter des Beklagten, und dem Zeugen [REDACTED] zu einer zunächst über das Telefon initiierten und dann auch persönlich durchgeführten Vertragsanbahnung, die im Einzelnen zwischen den Parteien streitig ist.

Dabei wurde vom Zeugen [REDACTED] am 28.08.2024 das als Anlage B 3 vorgelegte Dokument unterzeichnet, das mit „Kundenauftrag“ überschrieben ist.

Hiervon erhielt der Zeuge [REDACTED] einen Durchschlag, welcher als Anlage K 4 vorgelegt wurde.

Diesen hat der Zeuge [REDACTED] „nachgeschrieben“ wie aus der Anlage K 1 ersichtlich, und dabei unter der Rubrik „sonstige Vereinbarungen“ das Wort „keine“ weggelassen.

Der Kläger trägt vor, der Zeuge ■■■■■ habe keine Einwilligung in den Erhalt eines Werbeanrufs durch den Beklagten (vermutlich aus einem Callcenter) erteilt, erst Recht keine ausdrückliche. Die Beklagte sei ihm vielmehr vor diesem Telefonat überhaupt nicht bekannt gewesen.

Bei dem später mit dem Mitarbeiter ■■■■■ geführten persönlichen Gespräch in der Wohnung des Zeugen sei es Herrn ■■■■■ gelungen, den Zeugen ■■■■■ und dessen Ehefrau zur Unterzeichnung des als Anlage K 5 vorgelegten Auftrags über die Lieferung und Montage einer Photovoltaikanlage zu überreden. Dass die Eheleute ■■■■■ einen rechtsverbindlichen Auftrag unterschrieben hätten, sei ihnen zum damaligen Zeitpunkt nicht bewusst gewesen, da sich Herr ■■■■■ die Unterschrift mit der Behauptung erschlichen habe, die Unterschriften würden lediglich für eine Anfrage beim zuständigen Netzbetreiber benötigt.

Ohne Zweifel hätten die Eheleute ■■■■■ mit der Unterzeichnung des Kundenauftrags bereits eine verbindliche Bestellung über die Lieferung und Installation einer Photovoltaikanlage vornehmen sollen. Gleichwohl hätten sie außer dem als Anlage K 4 vorgelegten, einseitigen Formular keinerlei Unterlagen von Herrn ■■■■■ bekommen. Auch eine Widerrufsbelehrung sei den Eheleuten ■■■■■ von Herrn ■■■■■ während des Beratungstermins nicht ausgehändigt worden.

Der Kläger stellt deshalb zuletzt folgende Anträge:

- I. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbraucher telefonisch zu dem Zweck anzurufen und/oder anrufen zu lassen, mit dem Verbraucher nach entsprechender Beratung einen Vertrag über die Lieferung und Montage einer Photovoltaikanlage zu schließen, wenn der Verbraucher dem Beklagten zuvor nicht eine ausdrückliche Einwilligung in den Erhalt eines solchen Werbeanrufs erteilt hat, wie geschehen zu Lasten des Verbrauchers ■■■■■
- II. *Der Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, sich von Verbrauchern außerhalb von Geschäftsräumen im Rahmen eines Beratungstermins über die Lieferung und Montage einer Photovoltaikanlage einen „Kundenauftrag“ (Anlage K 5) unterzeichnen zu lassen, ohne den Verbraucher zuvor auf Papier über dessen gesetzliches Widerrufsrecht zu belehren,*

wie unterblieben im Vertragsverhältnis mit den Verbrauchern ■■■■■
■■■■■ und ■■■■■

Die Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

Sie trägt vor, die Beklagte habe den Zeugen ■■■■■ weder angerufen noch anrufen lassen. Tat-

sächlich „kaufe“ der Beklagte üblicherweise bei entsprechenden Anbietern die von diesen Anbietern bei entsprechenden Personen bereits vereinbarten Termine zu Beratungsgesprächen. Der Beklagte wisse zum Zeitpunkt des Kaufes nicht, bei wem und mit wem der entsprechende Beratungstermin stattfinden solle. Er erfahre dies erst nach dem „Kauf“, wonach ihm der Ort und die Zeit des von dem vom Beklagten unabhängigen Drittanbieters vereinbarten Beratungsgesprächs mitgeteilt werde. Die Adresse des Kunden [REDACTED] habe der Beklagte von der Firma Better Business bekommen. Mit dieser habe er Verträge, die auf die Anzahl der Leads beschränkt seien. Wenn z. B. 50 Leads abgearbeitet seien, ein neuer Vertrag zustande, natürlich mit Vorauszahlung. Better Business habe ein Portal, in das sich die Kunden eintragen könnten.

Was die Widerrufsbelehrung angehe, so sei diese dem Zeugen [REDACTED] zusammen mit dem im Anlagenkonvolut B 1 vorgelegten Unterlagen ausgehändigt worden.

Was den sog. „Kundenauftrag“ gemäß Anlagen B 3/K 5 angehe, so seien sowohl der Außendienstmitarbeiter [REDACTED] als auch der Zeuge [REDACTED] davon ausgegangen, dass mit der Unterzeichnung dieses Formulars kein rechtsverbindlicher Vertrag abgeschlossen werde. Dies zeige sich schon daran, dass in dem Formular ausdrücklich auf ein nachfolgend von den Beklagten zu erstellendes Angebot Bezug genommen werde. Zudem beinhalte das nachfolgende, mit E-Mail vom 30. August 2024 gemäß Anlage B 4 zugesandte Angebot des Beklagten eine Annahmefrist bis zum 13. September 2024.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Einvernahme der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED]. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 08.12.2025 (Bl. 90 ff. d. A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Klage konnte, soweit sie nicht sowieso zurückgenommen wurde, nur in Ziffer I. stattgegeben werden. Klageantrag II. erweist sich dagegen als unbegründet.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Der mit Klageantrag I. geltend gemachte Unterlassungsanspruch folgt aus §§ 8, 7, 7a UWG.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 UWG ist es unzulässig, Verbraucher unter deren privaten Telefonschlüssen zum Zwecke der Werbung, hier zum Zweck der Andienung eines Vertrags über die Lieferung und Montage einer Photovoltaikanlage, anzurufen und/oder anrufen zu lassen, wenn der angerufene Verbraucher dem Unternehmer zuvor nicht ausdrücklich eine Einwilligung in den Erhalt eines solchen Werbeanrufs erteilt hat.

Selbst wenn der Zeuge ■■■ nicht von der Beklagten angerufen wurde, sondern von der Firma Better Business, die dann auch mit dem Zeugen einen Termin bei ihm zuhause vereinbart hat, und selbst wenn der Beklagte beim „Kauf“ dieses Termins von der Firma Better Business die Personalien des Zeugen ■■■ gar nicht kannte, muss er sich das Handeln der Firma Better Business gemäß § 8 Abs. 2 UWG im Rahmen der Beauftragtenhaftung zurechnen lassen.

Dadurch, dass der Beklagte die Firma Better Business damit beauftragt, für ihn sogenannte „Leads“ bzw. Kundentermine zu vereinbaren, beauftragt er sie damit, Handlungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 UWG vorzunehmen.

Da die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen einer ausdrücklichen Einwilligung in den Erhalt von Werbeanrufen nach §§ 7 a UWG allein beim Beklagten liegt (vgl. auch OLG München, Urteil vom 21.03.2019, Az. 6 U 3377/18-Stromanbieterwerbeanruf), kann sich der Beklagte auch nicht damit exkulpieren, die Firma Better Business habe ein Portal, in das sich Kunden eintragen könnten. Dass der sodann von der Firma Better Business angerufene Zeuge ■■■ in dieses Kundenportal eingetragen und hiermit eine Einwilligung zum später stattgefunden Anruf erteilt hat, hat der Beklagte nämlich weder vorgetragen noch unter Beweis gestellt.

2. Hinsichtlich der nach Vortrag des Klägers fehlenden Widerrufsbelehrung ergibt sich dagegen kein Unterlassungsanspruch aus §§ 3, 5 a Abs. 1 5 b Abs. 1 Nr. 5, Abs. 4 UWG.

Gemäß §§ 312 d, 312 f Abs. 1 i. V. m. Artikel 246 § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 2 EGBGB muss zwar derjenige, der außerhalb von Geschäftsräumen Werkverträge abschließt, den Verbraucher vor Abgabe seiner Vertragserklärung auf Papier über dessen gesetzliches Widerrufsrecht belehren.

Die durchgeführte Beweisaufnahme hat aber ergeben, dass es sich bei dem sog. „Kundenauftrag“ gemäß Anlagen B 3/K 5 nicht bereits um den Abschluss eines Werkvertrages handelte.

Wie der Zeuge ■■■ bei seiner Einvernahme ausgeführt hat, ging er selbst davon aus, dass das Formular gemäß Anlage K 5 erstmal lediglich dafür benutzt werden sollte, um abzuklären, ob eine Einspeisevergütung gewährt wird.

Der Zeuge ■■■ hat angegeben, vom Zeugen ■■■ mitgeteilt bekommen zu haben, er bräuchte seine Unterschrift, weil in Freiburg schon einmal eine Einspeisegenehmigung nicht erteilt worden sei. Er habe dann mit dem Zeugen ■■■ ein Formular ausgefüllt, dass dazu dienen sollte, einen Antrag in Bad Boll bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Dies deckt sich insoweit auch sowohl mit der Aussage des Zeugen ■■■ als auch mit dem anschließenden Geschehensablauf, in dem mit der E-Mail gemäß Anlage B 4 dem Zeugen ■■■ ein Angebot unterbreitet wurde.

Das Formular gemäß Anlage K 5 beinhaltet daher gerade noch keinen Werkvertragsabschluss, mit der Folge, dass eine Widerrufsbelehrung auch noch nicht erteilt werden musste.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 92 Abs. 1, 269 Abs. 3 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 709 Satz 1 ZPO.

gez.

■

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

■

Handelsrichter

■

Handelsrichter

Verkündet am 23.02.2026

gez.

██████████, JHSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 24.02.2026

██████████, JHSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle